

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG 56 § 141 Abs. 1

Soforthilfe kann auch demjenigen zustehen, der aus Verfolgungsgründen seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in ein Gebiet verlegt hat, das nach dem 31. Dezember 1937 in den deutschen Machtbereich einbezogen worden war (§ 4 Abs. 2 BEG). Auswanderung in ein von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft freies Gebiet wird nicht mehr vorausgesetzt.

BGH, Urt. v. 24. Oktober 1968 - IX ZR 310/67 - OLG München
LG München I

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 310/67

URTEIL

Verkündet am

24. Oktober 1968

Ehrenberger,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I.
in dem Entschädigungsrechtsstreit

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Betty Z [REDACTED] ,

• B [REDACTED] , W [REDACTED]straße [REDACTED] ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woessner auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1968

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt das Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war seit 1941 mit dem Hoteldirektor Z. verheiratet, der einen Betrieb seines Bruders in B. leitete. Im Herbst 1941 befand sich Z. 19 Tage in Staatspolizeihaft. Bei seiner Entlassung wurde ihm die weitere Betätigung im Hotelfach verboten. Anschließend leistete er neun Monate Zwangsarbeit in einer chemischen Fabrik.

Im Dezember 1943 siedelten die Eheleute nach Prag über, Dort wurde Z. im Januar 1944 als Küchendirektor von der "Kinderlandverschickung" angestellt. Nach dem Zusammenbruch gelangten die Eheleute nach Bamberg, 1953 verzogen sie nach Westberlin. Z. starb 1963.



Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag der Klägerin auf Soforthilfe (§ 141 Abs. 1 BEG) abgelehnt, das Landgericht hat ihre Klage abgewiesen. Vom Oberlandesgericht ist das beklagte Land zur Zahlung von 6000 DM verurteilt worden.

Mit der Revision erstrebt das Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Gegen die Zulässigkeit des Rechtsmittels bestehen keine Bedenken. Den Parteien ist zwar zunächst eine abgekürzte Ausfertigung des im schriftlichen Verfahren ergangenen Berufungsurteils zugestellt worden, nach welcher die Revision nicht zugelassen war. Das beruht aber offensichtlich auf einem Versehen der Geschäftsstelle. Die demnächst zugestellte vollständige Ausfertigung enthält die Zulassung in Formel und Gründen.

Die auf § 286 ZPO gestützte Verfahrensrüge der Revision greift nicht durch. Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gekommen, daß der Ehemann der Klägerin seinen Wohnsitz aus Verfolgungsgründen von Berlin nach Prag verlegt hat. Aus den eidesstattlichen Versicherungen mehrerer Zeugen hat er geschlossen, daß Z [REDACTED] nach einer Durchsuchung des Hotels verhaftet und mit einem Berufsverbot belegt worden ist, weil er Juden und Halbjuden Unterschlupf gewährt, ihnen Kredit eingeräumt und Geld geliehen habe. Es sei ihm auch vorgeworfen worden, daß er sich von seiner verstorbenen jüdischen Frau nicht habe scheiden lassen. Noch im Sommer 1944 habe die Staatspolizei bei seinem Anwalt nach dem Verbleib der Eheleute geforscht.

Um diesen Druck zu entgehen und insbesondere um dem Berufsverbot auszuweichen, so stellt das Berufungsurteil fest, habe Z [REDACTED] sich mit Unterstützung eines SS-Führers nach Prag begeben und dort wieder eine Tätigkeit in seinem Beruf aufgenommen.

Die Revision nimmt an, dabei habe der Berufungsrichter übersehen, daß nach einem "Lebenslauf" Z [REDACTED] bei den Entschädigungsakten unmittelbar vor seinem Umzug nach Prag das (früher) von ihm geleitete Hotel, die von der Klägerin betriebene Fremdenpension und die Wohnung der Eheleute in B [REDACTED] kriegszerstört worden seien. Hierin, so meint die Revision, habe der unmittelbare Anlaß zum Umzug gelegen. Wahrscheinlich sei die Aussicht auf Anstellung als Küchendirektor, auf die damit verbundene bessere Ernährung und auf die größere Sicherheit Prags vor Luftangriffen mitbestimmend gewesen. Es widerspreche der Lebenserfahrung, daß die Wohnsitzverlegung zum Antritt einer beachtlichen und ordentlich bezahlten Stelle in der Kinderlandverschickung, einer vom Nationalsozialismus beeinflussten Organisation, eine Flucht vor Verfolgung bedeute.

Mit diesen Angriffen wendet sich die Revision unzulässigerweise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Es spricht nichts dafür, daß der Berufungsrichter nicht den vollen Inhalt der in Tatbestand und Entscheidungsgründen seines Urteils ausdrücklich genannten und erörterten Sachdarstellung Z [REDACTED] berücksichtigt habe. Ob jene äußeren kriegsbedingten Umstände der alleinige Grund für den Umzug nach Prag waren oder ob die Aussicht mitgewirkt hat, in Prag eher als in Berlin auch dem Berufsverbot zu entgehen, kann im Revisionsverfahren nicht zur Erörterung gestellt werden.

Auch die materiellrechtlichen Bedenken der Revision gegen den Soforthilfensanspruch der Klägerin schlagen nicht durch.

Nach § 141 Abs. 1 BEG erhält der deutsche Staats- oder Volksangehörige, der während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen der Verfolgung (§§ 1, 2 BEG) aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgewandert ist, bei Wohnsitznahme im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes eine Soforthilfe von 6000 DM; beim Ehegatten eines Verfolgten genügt es, daß er von der Verfolgung mitbetroffen war.

Ausgewandert im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ist nach § 4 Abs. 2 BEG auch derjenige, der vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz wegen der Verfolgung aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 verlegt hat. Diese Vorschrift verlangt nicht, daß er seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt habe und damit im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs ausgewandert sei. Sie stellt vielmehr ausdrücklich die Verlegung aus einem bestimmten Gebiet der Verlegung in das Ausland gleich.

Zu Unrecht hält daher die Revision auch weiterhin ein Ausweichen vor der Verfolgung in das Ausland - und zwar in ein von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft freies nichtdeutsches Hoheitsgebiet - für eine Voraussetzung der Soforthilfe. Die Begriffsbestimmung des § 4 Abs. 2 BEG gilt, wie die Vorschrift ausdrücklich sagt, für das gesamte Bundesentschädigungsgesetz. Daher war es nicht erforderlich, in § 141 Abs. 1 Satz 1 BEG neben der Sonderbestimmung des § 4 Abs. 3 noch § 4 Abs. 2 BEG für anwendbar zu erklären. Der Wortlaut von § 4 Abs. 2 BEG ist eindeutig. Dem Gesetzgeber kann bei der Abfassung nicht entgangen sein, daß er sich

(zugleich) auf alle Teile des späteren nationalsozialistischen Machtbereichs bezog, die am Stichtage, dem 31. Dezember 1937, noch nicht zu diesem Bereich gehört haben.

Unter diesen Umständen kann nichts daraus hergeleitet werden, daß sowohl in der Begründung der Bundesregierung zum BEG-Schlußgesetz wie im Bericht des Wiedergutmachungsausschusses (BT-Drucks. IV/1550 S. 25 und IV/3423 S. 3) nur die Frage der sogenannten Rückwanderer, also derjenigen Personen, die aus dem Reichsgebiet von 1937 in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückgekehrt waren und nach der Rechtsprechung des Senats zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG aus diesem Grunde nicht als Auswanderer angesehen werden konnten, erörtert worden ist. Denn zur Erfassung der Rückwanderer hätte eine Vorschrift genügt, die die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in das Land der eigenen Staatsangehörigkeit der Auswanderung im Sinne des § 4 Abs. 1 gleichstellte. Die weit darüber hinausreichende Fassung des § 4 Abs. 2 BEG n.F. zwingt zu dem Schluß, daß der Entschädigungsgesetzgeber die Anspruchsberechtigung zugleich auf diejenigen Verfolgten ausgedehnt hat, die dem Verfolgungsdruck in die nicht zum Altreich gehörenden Gebiete des nationalsozialistischen Machtbereichs (Österreich, Elsass-Lothringen, Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren usw.) auszuweichen versucht haben.

Der Hinweis der Revision auf § 141 Abs. 3 BEG schlägt gleichfalls nicht durch. Es ist nicht zwingend, daß der Verfolgte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nicht in ein Gebiet ausgewandert sein könne, aus dem ein anderer Verfolgter unter dem Verfolgungsdruck auswandern konnte. Je nach den Umständen durfte sich ein Verfolgter schon in den angegliederten Gebieten größere Sicherheit zur Verfolgung

versprechen als im Altreich. Daran, daß der Grund für die Verlegung des Wohnsitzes oder Aufenthalts aus dem Altreichsgebiet diese Erwartung größerer Sicherheit vor Verfolgung gewesen sein muß, hält die neue Bestimmung des § 4 Abs. 2 BEG fest.

Die Soforthilfe soll den Verfolgten die Rückkehr in den Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes erleichtern und einen Anreiz zur Rückkehr schaffen (RzW 64, 392). Unter diesem Gesichtspunkt ist es entgegen der Auffassung der Revision auch sinnvoll, den Verfolgten einen Anspruch auf Soforthilfe zu gewähren, die in die nach und nach dem Deutschen Reich angegliederten, durchweg aber nicht zur Bundesrepublik gehörenden Gebiete ausgewichen sind.

Da die Klägerin als Ehefrau von der Verfolgung ihres Mannes mitbetroffen war, bestehen nach alledem gegen die Zuebilligung der Soforthilfe durch das Berufungsurteil keine Rechtsbedenken. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Wüstenberg

Graf

von der Mühlen

Zorn

Dr. Woesner